S 16 RA 86/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 RA 86/02
Datum	19.02.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RA 160/03
Datum	25.02.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 19. Februar 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen. II. AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob die Beklagte als VersorgungstrÃ¤ger fÃ¼r das Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 Nr. 1 zum Anspruchs- und AnwartschaftsÃ¼berfÃ¼hrungsgesetz (AAÃG) verpflichtet ist, den Zeitraum vom 01.09.1975 bis 30.06.1990 als Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) festzustellen.

Der am â¦ geborene KlÃ¤ger studierte von September 1971 bis August 1975 erfolgreich an der Technischen UniversitÃ¤t D â¦ und erlangte mit Urkunde vom 29.08.1975 die Berechtigung, den akademischen Grad eines Diplom-Ingenieurs zu fÃ¼hren. Von September 1975 bis Dezember 1981 arbeitete er als Architekt bei der Landbaugemeinschaft Z â¦und im Anschluss hieran von Januar 1982 bis Dezember 1986 ebenfalls als Architekt bei der Z â¦ Landbauprojektierung Z â¦ Von Januar 1987 bis 31.05.1990 war der KlÃ¤ger als Chefingenieur ebenfalls bei der Z â¦

Landbauprojektierung Z â¦ tÃ¤tig. Zum 01.06.1990 wurde der KlÃ¤ger ausweislich der Berufungsurkunde zum OberbÃ¼rgermeister der Stadt Z â¦ gewÃ¤hlt; das auf der Grundlage des Gesetzes Ã¼ber die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise der DDR (Kommunalverfassung) vom 17.05.1990 insoweit begrÃ¼ndete ArbeitsverhÃ¤ltnis begann am 30.05.1990. Mit Wirkung zum 08.07.1993 wurde der KlÃ¤ger unter Berufung in das BeamtenverhÃ¤ltnis auf Zeit zum OberbÃ¼rgermeister ernannt. Der KlÃ¤ger ist zum 01.04.1978 der freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) beigetreten und hat auf einen monatlichen Verdienst von maximal 1.200,00 Mark entsprechende BeitrÃ¤ge gezahlt. Eine Versorgungszusage ist ihm nicht erteilt worden.

Im Rahmen eines KontenklÃ¤rungsverfahrens beantragte der KlÃ¤ger am 06.06.2001 bei der Beklagten die Ãberfâ¼hrung von Zusatzversorgungsanwartschaften. Der Beklagten lagen unter anderem das Diplomzeugnis, schulische Zeugnisse des KlÃ¤gers sowie die Ernennungsurkunde zum OberbÃ¼rgermeister vor. Mit Bescheid vom 07.09.2001 lehnte die Beklagte den Antrag des KlÃ¤gers ab. Ohne erteilte Versorgungszusage lÃ¤gen Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zur Zusatzversorgung im Sinne des Â§ 5 Abs. 1 AAÃG vor, wenn konkret eine entgeltliche BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt worden sei, die ihrer Art nach von einem Versorgungssystem erfasst gewesen sei, also in einem der in Anlage 1 zum AAÃG genannten Texte aufgelistet sei. Als AngehÃ¶riger der technischen Intelligenz gemÃ¤Ã Â§ 1 der Verordnung vom 17.08.1950 und der dazu ergangenen Zweiten DurchfÃ¼hrungsbestimmung vom 24.05.1951 Ã¼ber die zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben hÃ¤tten Ingenieure, Konstrukteure, Architekten und Techniker aller Spezialgebiete, wie Ingenieure und Techniker des Bergbaus, der Metallurgie, des Maschinenbaus, der Elektrotechnik, der Feinmechanik und Optik, der Chemie, des Bauwesens und Statiker gegolten. Zu dem Kreis hÃ¤tten ferner Werkdirektoren und Lehrer technischer FÃ¤cher in den Fach- und Hochschulen gehÃ¶rt. Die BeschÃ¤ftigung habe zudem in einem Produktionsbetrieb oder einem gleichgestellten Betrieb ausgeÃ¼bt worden sein mÃ¼ssen. Die in der Landbaugenossenschaft Z â¦ und in der Z â¦ Landbauprojektierung ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung entspreche zwar der technischen Qualifikation, sei jedoch nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb oder einem gleichgestellten Betrieb ausgeÃ¼bt worden. Gegen den Bescheid legte der KlÃ¤ger am 27.09.2001 bei der Beklagten Widerspruch ein. Nach Ansicht des KlÃ¤gers habe er mit seiner TÃ¤tigkeit als Konstrukteur in einem KonstruktionsbÃ¼ro die fÃ¼r eine Zusatzversorgung erforderliche Voraussetzung erfÃ¼llt. Bei der Landbaugemeinschaft Z â¦ und der spÃ¤teren Z â¦ Landbauprojektierung Z â¦ habe es sich um ein KonstruktionsbÃ¼ro gehandelt, welches als einem volkseigener Produktionsbetrieb gleichgestellten Betrieb zÃ¤hlte. Mit Widerspruchsbescheid vom 03.01.2002 wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers zurÃ¼ck.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 31.01.2002 Klage zum Sozialgericht Chemnitz erhoben. Die AnstellungskÃ¶rperschaft des KlÃ¤gers, bei der er beschÃ¤ftigt gewesen sei, sei in jedem Fall gleich zu behandeln wie die volkseigenen und gleichgestellten Betriebe. Bei der AnstellungskÃ¶rperschaft des KlÃ¤gers habe es sich nicht um eine typische Genossenschaft gehandelt. Es habe sich um eine

zwischengenossenschaftliche Einrichtung gehandelt, eine in der ehemaligen DDR Ã¼bliche, aber nirgendwo gesetzlich geregelte KÃ¶rperschaft des privaten Rechts. Bei der hier vorliegenden KÃ¶rperschaft sprÃ¤chen alle tatsÃ¤chlichen Verhaltensweisen zu Zeiten der DDR dafÃ¼r, dass es sich um eine Art Gesellschaft mit beschrÃ¤nkter Haftung gehandelt habe. Damit sei diese KÃ¶rperschaft einem volkseigenen Betrieb gleichzustellen. Der KlÃ¤ger sei in jedem Fall AngehÃ¶riger der technischen Intelligenz gewesen. Er sei immer in die Gehaltsgruppen der technischen Intelligenz eingestuft gewesen. Der KlÃ¤ger hat in diesem Zusammenhang seine Sozialversicherungsausweise vorgelegt.

Das Sozialgericht hat auf mÃ¼ndliche Verhandlung mit Urteil vom 19.02.2003 die Klage abgewiesen. Die Klage sei zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet. Die angegriffenen Bescheide seien rechtmÃ¤Ã□ig und verletzten den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. EinschlÃ¤gig sei das AAÃ□G nur, wenn aus bundesrechtlicher Sicht zum 01.08.1991 VersorgungsansprÃ¼che oder Versorgungsanwartschaften bestanden hÃ¤tten oder wenn einmal vor dem 30.06.1990 nach den Gegebenheiten in der DDR in deren Systemen eine Versorgungsanwartschaft erlangt worden sei, die nach den Regelungen der Versorgungssysteme bei einem Ausscheiden entfiele. Diese Voraussetzungen lÃ¤gen nicht vor. Der Rechtsgehalt des Â§ 5 AAÃ□G sei ausschlieÃ□lich nach objektiven Auslegungskriterien des Bundesrechts unter Beachtung des Gleichheitssatzes zu ermitteln. Der KlÃ¤ger erfÃ¼lle bereits nicht die Voraussetzungen des Â§ 1 AAÃ□G und unterfalle daher nicht dem Anwendungsbereich des Gesetzes. Denn er habe am 30.06.1990 keine Versorgungsanwartschaft im Sinne des Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 AAÃ□G erworben. Durch seine berufliche Ausbildung zum Architekten habe der KlÃ¤ger zwar den Titel eines Diplom-Ingenieurs nach der Verordnung Ã¼ber die FÃ¼hrung der Berufsbezeichnung "Ingenieur" vom 12.04.1962 erlangt. Im Hinblick auf die von ihm ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit in der Z â□¦ gehÃ¶re er jedoch nicht zum Kreis der obligatorisch in die Versorgungsordnung Einzubeziehenden. Denn der KlÃ¤ger habe wÃ¤hrend seiner TÃ¤tigkeit vom 01.09.1975 bis 30.06.1990 weder in einem volkseigenen Produktionsbetrieb noch in einem diesem gleichgestellten Betrieb gearbeitet. Bei der Z â□¦ handele es sich ersichtlich nicht um einen volkseigenen Betrieb. Die Z â□¦ sei auch einem volkseigenen Produktionsbetrieb nicht gleichgestellt gewesen. Aus Â§ 1 Abs. 2 der Zweiten DurchfÃ¼hrungsbestimmung zur Verordnung Ã¼ber die zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz ergebe sich hierfÃ¼r keinerlei Anhaltspunkte. In dem Katalog der dort aufgefÃ¼hrten Einrichtungen werde eine Z â□¦ nicht genannt.

Gegen das am 12.05.2003 zugestellte Urteil richtet sich die am 10.06.2003 eingelegte Berufung des KlÃ¤gers, mit der er sein Begehren weiter verfolgt. Der KlÃ¤ger habe am 30.06.1990 eine BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt, aufgrund welcher ihm nach Bundesrecht zwingend eine Versorgungszusage zu erteilen gewesen wÃ¤re. Die AnstellungskÃ¶rperschaft â□□ die zwischengenossenschaftliche Einrichtung (Z â□¦) Landbauprojektierung, sei einem volkseigenen Produktionsbetrieb gleichgestellt gewesen.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã□,

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 19.02.2003 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 07.09.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.01.2002 zu verpflichten, den Zeitraum vom 01.09.1975 bis 30.06.1990 als Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zur zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (Anlage 1 Nr. 1 zum AAÃG) sowie die in diesem Zeitraum tatsÃ¤chlich erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt. Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Gerichtsakten aus beiden RechtszÃ¼gen und die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, die dem Senat vorlagen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Der Senat konnte mit EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden (Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz â SGG -). Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§Â§ 143, 151 SGG) ist zulÃ¤ssig, in der Sache jedoch nicht begrÃ¼ndet. Mit Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der Bescheid vom 07.09.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.01.2002 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten (Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG). Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch, den streitigen Zeitraum als Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zum Versorgungssystem der technischen Intelligenz festgestellt zu erhalten. In dem Feststellungsverfahren des VersorgungstrÃ¤gers nach Â§ 8 AAÃG, das einem Vormerkungsverfahren nach Â§ 149 Abs. 5 SGB VI Ã¤hnlich und auÃerhalb des Rentenfeststellungsverfahrens des RentenversicherungstrÃ¤gers durchzufÃ¼hren ist (vgl. BSG, Urteil vom 18.07.1996 â 4 RA 7/95 â in: SozR 3 â 8570 Â§ 8 Nr. 7) konnte der KlÃ¤ger schon deshalb keinen

Erfolg haben, weil er vom (persÃ¶nlichen) Anwendungsbereich des AAÃG nicht erfasst wird.

Im Hinblick auf das Begehren des KlÃ¤gers, den streitigen Zeitraum gem. der Â§Â§ 5 ff. des "Anspruchs- und AnwartschaftsÃ¼berfÃ¼hrungsgesetz" (AAÃG) als Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zum Versorgungssystem der technischen Intelligenz sowie die in diesem Zeitraum erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, ist vorrangig zu prÃ¼fen, ob die Vorschriften des AAÃG Ã¼berhaupt auf den KlÃ¤ger Anwendung finden (Â§ 1 AAÃG). Dies ist vorliegend zu verneinen.

Nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÃG gilt das Gesetz fÃ¼r "AnsprÃ¼che und Anwartschaften", die auf Grund der ZugehÃ¶rigkeit zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen im Beitrittsgebiet erworben worden sind. "Erworben

worden sind" in diesem Sinne aus der Perspektive des am 01.08.1991 in Kraft getretenen AAÃG (Art. 3 RÃG) vom 25.07.1991 (BGBl. I S. 1606) Versorgungsanwartschaften auch, wenn Nichteinbezogene rÃ¼ckschauend nach den Regeln der Versorgungssysteme, soweit sie auf Grund des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889) Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 am 03.10.1990 zu sekundÃ¤rem Bundesrecht geworden waren, praktisch und rechtsgrundsÃ¤tzlich im Regelfall am 30.06.1990 (vgl. Anl. II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 8, Â§ 22 Rentenangleichungsgesetzes vom 28.6.1990, GBl. I S. 495) hÃ¤tten einbezogen werden mÃ¼ssen. Dies wÃ¤re der Fall, wenn sie â ohne erfolgte Einzelfallregelung (Versorgungszusage, Einzelentscheidung, Einzelvertrag) â auf Grund der am 30.06.1990 gegebenen Sachlage nach der am 31.07.1991 gebotenen bundesrechtlichen Sicht einen Rechtsanspruch auf eine Versorgungszusage nach den Regelungen der Versorgungssysteme unter Beachtung des Gleichheitsgebotes gehabt hÃ¤tten (BSG, Urteil vom 31.07.2002 â B 4 RA 21/02 R -; Urteil vom 10.04.2002 â B 4 RA 56/01 R -; Urteil vom 09.04.2002 â B 4 RA 31/01 R). SchlieÃlich wird nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÃG eine Versorgungsanwartschaft fingiert, wenn in der DDR zu irgend einem Zeitpunkt einmal eine durch Einzelfallregelung konkrete Aussicht bestand, im Versorgungsfall Leistungen zu erhalten, diese Aussicht (Anwartschaft) aber auf Grund der Regelungen

der Versorgungssysteme vor dem 01.07.1990 wieder entfallen war (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 10.04.2002 â B 4 RA 34/01 R â m.w.N).

Da der KlÃ¤ger zu keinem Zeitpunkt in der DDR eine Versorgungszusage (Art. 19 Satz 1 Einigungsvertrag) und auch keinen Einzelvertrag mit der konkreten Aussicht hatte, bei Eintritt des Versorgungsfalls Leistungen zu erhalten und auch insoweit keine Rehabilitierungsentscheidung vorliegt, und schlieÃlich auch nicht der Leistungsfall (Alter, InvaliditÃ¤t) eingetreten ist und bereits deshalb kein Anspruch "erworben" worden ist, kÃ¶nnen die Vorschriften des AAÃG mithin auf ihn nur Anwendung finden, wenn er aus bundesrechtlicher Sicht nach den Gegebenheiten der DDR, d.h. nach den insoweit vom Einigungsvertrag noch partiell Ã¼bernommenen Regelungen der Versorgungssysteme, wÃ¤ren diese unter Beachtung des Gleichheitsgebotes umgesetzt worden, eine Anwartschaft auf eine Versorgung am 30.06.1990 hÃ¤tte eingerÃ¤umt werden mÃ¼ssen, er also, wÃ¤re der Versorgungsfall zu diesem Zeitpunkt eingetreten, zum 01.07.1990 im (jetzt) rechtstaatlichen Umfeld ("Kraft Gesetzes") Leistungen aus dem Versorgungssystem hÃ¤tte beanspruchen kÃ¶nnen. Dies wÃ¤re der Fall gewesen, wenn der KlÃ¤ger nach den Regelungen des Versorgungssystems "obligatorisch" im Sinne einer "gebundenen Verwaltung" â ohne Ermessensspielraum des VersorgungstrÃ¤gers â in den Kreis der Versorgungsberechtigten hÃ¤tten einbezogen werden mÃ¼ssen, weil die abstrakt-generellen Voraussetzungen hierfÃ¼r insoweit am 30.06.1990 erfÃ¼llt waren (vgl. BSG, Urteil vom 31.7.2002 â B 4 RA 21/02 R -). DemgegenÃ¼ber waren auch aus bundesrechtlicher Sicht diejenigen nicht einbezogen, die nach den einschlÃ¤gigen Versorgungsordnungen oder DurchfÃ¼hrungsbestimmungen oder sonstigen Regelungen der ehemaligen DDR lediglich durch Einzelvertrag oder Einzelentscheid oder Ermessensentscheidung hÃ¤tten einbezogen werden kÃ¶nnen; denn eine derartige (Ermessens-)

Entscheidung, die auch der Erzeugung politischen und gesellschaftlichen Wohlverhaltens diente, kÃ¶nnte allein aus der Sicht der DDR und nach deren MaÃstÃ¤ben getroffen werden. Mangels sachlich objektivierbarer, bundesrechtlich nachvollziehbarer Grundlage

kann eine solche Ermessensentscheidung nicht rÃ¼ckschauend ersetzt werden (vgl. BSG, a.a.O.; Urteil vom 10.04.2002 â B 4 RA 10/02 R -).

Gemessen an diesen Vorgaben steht dem KlÃ¤ger der streitbefangene Anspruch nicht zu. Im Hinblick auf den streitigen Zeitraum kommt eine Anspruchsberechtigung nur nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÃG in Betracht. Aus bundesrechtlicher Sicht hatte der KlÃ¤ger indes am 30.06.1990 keine Versorgungsanwartschaften im oben genannten Sinn "erworben", sodass er auch nicht unter den Anwendungsbereich des AAÃG fÃ¤llt. Der KlÃ¤ger hÃ¤tte am 30.06.1990 aus bundesrechtlicher Sicht keinen "fiktiven" Anspruch auf die Erteilung einer Versorgungszusage zum einen nach den insoweit maÃgeblichen Vorschriften der AVItech gehabt. Die relevanten Vorschriften der AVItech ergeben sich aus den Texten der "Verordnung Ã¼ber die zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben" vom 17.08.1950 (GBl. Nr. 93 S. 844 â VO-AVItech -) und aus der "Zweiten DurchfÃ¼hrungsbestimmung zur Verordnung Ã¼ber die zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben" vom 24.05.1951 (GBl. Nr. 62 S. 487 â 2. DB); demgegenÃ¼ber hat die 1. DB nur historisch-heuristische Bedeutung fÃ¼r die Auslegung (vgl. BSG, Urteil vom 09.04.2002 â B 4 RA 31/01 R), zumal sie zum 01.05.1951 durch die 2. DB auÃer Kraft gesetzt worden ist (Â§ 10 Abs. 2 der 2. DB). Gem. Â§ 1 VO-AVItech in Verbindung mit Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 der 2. DB hÃ¤ngt ein Anspruch auf Einbeziehung in die AVItech in persÃ¶nlicher, sachlicher und betrieblicher Hinsicht im Wesentlichen von drei Voraussetzungen ab: die zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz war generell eingerichtet fÃ¼r Personen, die (1) berechtigt waren, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu fÃ¼hren, (2) die entsprechende TÃ¤tigkeit tatsÃ¤chlich ausgeÃ¼bt haben, und zwar (3) in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens (vgl. BSG, Urteil vom 09.04.2002 â B 4 RA 41/01 R -; Urteil vom 18.06.2003 â B 4 RA 1/03 R -).

Der streitige BeschÃ¤ftigungszeitraum vom 01.09.1975 bis 30.06.1990 kÃ¶nnte jedoch nur dann als ZugehÃ¶rigkeitszeit im Sinne des Â§ 5 Abs. 1 AAÃG nach der hier in Betracht kommenden AVItech sein, wenn am Stichtag 30.06.1990 eine ingenieurtechnische TÃ¤tigkeit bei einem volkseigenen Produktionsbetrieb oder bei einem der nach Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB gleichgestellten Betriebe verrichtet worden wÃ¤re. Dies ist vorliegend zu verneinen. Die vom KlÃ¤ger am 30.06.1990 ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als OberbÃ¼rgermeister beim Rat der Stadt Z â¦ war zum einen bereits keine ingenieurtechnische TÃ¤tigkeit im Sinne der Versorgungsordnung; entscheidend kommt weiterhin hinzu, dass der KlÃ¤ger am Stichtag 30.06.1990 auch nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Sinne des Â§ 1 der VO-AVItech in Verbindung mit Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 der 2. DB beschÃ¤ftigt gewesen ist.

Der Ausdruck "Betrieb" lÃ¤sst erkennen, dass es sich um eine Organisationsform handeln musste, die im Wirtschaftsrecht der DDR unter den Oberbegriff "Wirtschaftseinheit" fiel. Als Wirtschaftseinheiten verstand man in der DDR solche "Organisationsformen der sozialistischen Volkswirtschaften, die geschaffen wurden, um als warenproduzierende Glieder der gesellschaftlichen Arbeitsteilung und Kollektive sozialistischer WerktÃ¤tiger wirtschaftliche Leistungen zu erbringen, und die zu diesem Zweck auch Ã¼ber entsprechende Leitungsbefugnisse verfÃ¼gen" (vgl. Autorenkollektiv unter Leitung von Heuer, Wirtschaftsrecht, Staatsverlag der DDR, Berlin 1985, S. 65 und 75; BSG, Urteil vom 09.04.2002 â B 4 RA 41/01 R -). Soweit von "warenproduzierenden" Gliedern gesprochen wird, kann davon ausgegangen werden, dass der Ausdruck "Ware" nicht nur im Sinne von SachgÃ¼tern zu verstehen ist, sondern sowohl materielle als auch immaterielle GÃ¼ter umschreibt, da ansonsten Dienstleistungsbetriebe keine Betriebe im Sinne des DDR-Rechts gewesen wÃ¤ren. Bezogen auf den Betrieb erfasste der Ausdruck "Warenproduktion" in der DDR letztlich jede Form von wirtschaftlicher TÃ¤tigkeit (BSG, a. a. O.). Trotz systembedingter Abweichungen entspricht diese Bedeutung des Ausdrucks "Betrieb" weitgehend dem marktwirtschaftlichen VerstÃ¤ndnis; danach ist der Betrieb die organisatorische Einheit von persÃ¶nlichen, sÃ¤chlichen und materiellen Mitteln zur fortgesetzten Verfolgung eines "technischen" Zwecks. Ausgehend vom staatlichen Sprachgebrauch der DDR hat der Ausdruck "Betrieb" im Rahmen des Versorgungsrechts nur die Bedeutung, dass er wirtschaftsleitende Organe ausschlieÃt (deswegen deren Gleichstellung in Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB; vgl. BSG, a.a.O.).

Eine weitere Eingrenzung erfolgt durch das Merkmal "volkseigen". Dadurch beschrÃ¤nkt sich der Anwendungsbereich der AVItech auf Betriebe, die auf der Basis des gesamtgesellschaftlichen Volkseigentums gearbeitet haben, der wichtigsten Erscheinungsform des sozialistischen Eigentums (vgl. BSG, Urteil vom 09.04.2002 â B 4 RA 3/02 R -). Ausgeschlossen waren damit nicht nur Betriebe, die auf der Grundlage von Privateigentum wirtschafteten, sondern auch solche, fÃ¼r die die beiden anderen Formen des sozialistischen Eigentums kennzeichnend waren, nÃ¤mlich das genossenschaftliche Gemeineigentum und das Eigentum gesellschaftlicher Organisationen der BÃ¼rger (vgl. BSG, Urteil vom 09.04.2002 â B 4 RA 41/01 R -).

SchlieÃlich erfolgte eine weitere Begrenzung auf (volkseigene) "Produktionsbetriebe" (der Industrie und des Bauwesens). Die MaÃgeblichkeit des Merkmals "Produktionsbetrieb" folgt unmittelbar aus Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB. Dass es dabei auf Produktionsbetriebe nur der "Industrie" und des "Bauwesens" ankommt, ergibt sich mit Blick auf die Produktionsbetriebe der Industrie u.a. schon aus der Einbeziehung des Ministeriums fÃ¼r Industrie in Â§ 5 der VO-AVItech und fÃ¼r die Produktionsbetriebe des Bauwesens aus der sprachlichen und sachlichen GegenÃ¼berstellung von "Produktionsbetrieben der Industrie und des Bauwesens" einerseits und allen anderen "volkseigenen Betrieben" andererseits, welche die DDR spÃ¤testens ab den 60er-Jahren und jedenfalls am 30.06.1990 in ihren einschlÃ¤gigen Gesetzestexten vorgenommen hatte (vgl. BSG, a.a.O.).

Aus Â§ 5 der VO-AVItech wie auch aus Â§ 1 der 1. DB ergeben sich zwei

Forderungen fÃ¼r die Bedeutung des Wortes "volkseigener

Produktionsbetrieb" in Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB: es muss sich bei dem betroffenen Betrieb erstens um einen VEB handeln, der organisatorisch dem industriellen Produktionssektor der DDR-Planwirtschaft zugeordnet war; ferner muss zweitens der verfolgte Hauptzweck des VEB auf die industrielle Fertigung, Fabrikation, Herstellung bzw. Produktion von SachgÃ¼tern ausgerichtet gewesen sein. Dem betrieblichen Anwendungsbereich der AVItech unterlagen als "Produktionsbetriebe" somit nur VEB der Industrie, d.h. solche VEB, die als Hauptzweck industrielle Fertigung von SachgÃ¼tern betrieben (vgl. BSG, a.a.O.). Gleiches gilt fÃ¼r einen volkseigenen Produktionsbetrieb im Bauwesen. Industrie und Bauwesen waren in der DDR die "fÃ¼hrenden" Produktionsbereiche (vgl. BSG, a.a.O. m.w.N.). Auf ihre Unterscheidung von den "anderen Bereichen der Volkswirtschaft" wurde auch in den Regelungen zu den VEB, Kombinaten und VVB Wert gelegt (z.B. Â§ 16 der "Verordnung Ã¼ber die Bildung und Rechtsstellung von Kombinaten" vom 18.10.1968, GBl. II Nr. 121 S. 963; Â§ 2 der Kombinatsverordnung 1973 und Â§ 41 Abs. 1 der Kombinatsverordnung 1979). Dort werden ausdrÃ¼cklich die VEB in den Sektoren Industrie und Bauwesen den Sektoren Handel, Dienstleistungen, Landwirtschaft sowie allen anderen Bereichen der Volkswirtschaft gegenÃ¼bergestellt. Auch nach dem Sprachgebrauch der DDR waren daher volkseigene Produktionsbetriebe nur solche dieser beiden Wirtschaftsbranchen Industrie und Bauwesen. Hieraus folgt somit, dass es auch fÃ¼r die Bejahung eines volkseigenen Produktionsbetriebes des Bauwesens im Sinne der 2. DB erforderlich ist, dass der Betrieb als Hauptzweck BautÃ¤tigkeiten ausfÃ¼hrte.

Dies zu Grunde gelegt, erfolgte die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers als OberbÃ¼rgermeister bei der Stadt Z â¦ gerade nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens im vorgenannten Sinne. Es handelt sich vielmehr um eine verwaltungsleitende TÃ¤tigkeit bei einer Einrichtung der kommunalen Selbstverwaltung. Da ihm bis zur SchlieÃung des Zusatzversorgungssystems zum 30.06.1990 eine Versorgungszusage zur Einbeziehung in die AVItech nicht erteilt worden ist, und er zum genannten Stichtag auch nicht mehr in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zu einem vom Wortlaut der VO-AVItech in Verbindung mit der 2. DB geforderten volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens stand, konnte ein fiktiver bundesrechtlicher Anspruch auf Einbeziehung in die AVItech auch nicht mehr entstehen.

FÃ¼r den KlÃ¤ger streitet auch nicht Â§ 2 Abs. 4 der 2. DB. Danach erlosch zwar der Anspruch auf Rente (d.h. der Leistung aus dem Zusatzversorgungssystem) fÃ¼r die Dauer von Berufungen in "Ã¶ffentliche Ãmter" oder in "demokratische Institutionen (Parteien, Freier Deutscher Gewerkschaftsbund usw.)" nicht. Da der KlÃ¤ger jedoch vor dem 01.07.1990 keinen Versicherungsschein erhalten hat und damit nicht in das Zusatzversorgungssystem einbezogen war, hatte er auch zuvor keinen "Anspruch" auf Rente, der wegen seiner TÃ¤tigkeit und Berufung als OberbÃ¼rgermeister hÃ¤tte erlÃ¶schen kÃ¶nnen (vgl. BSG, Urteil vom 09.04.2002 â B 4 RA 31/01 R -).

UnabhÃ¤ngig von der Frage der konkreten TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers am Stichtag

30.06.1990 hat er auch entgegen seiner Ansicht im streitigen Zeitraum zuvor nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens im oben dargestellten Sinn gearbeitet; weder die Landbaugemeinschaft Z â¦ noch die Zwischengenossenschaftliche Einrichtung (Z â¦) Landbauprojektierung Z â¦ waren in diesem Sinn volkseigene Betriebe mit entsprechender Eintragung in das Register der volkseigenen Betriebe. Der Senat nimmt insoweit Bezug auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen der erstinstanzlichen Entscheidung und sieht von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab (Â§ 153 Abs. 2 SGG).

Mit der Aufnahme seiner TÃ¤tigkeit als OberbÃ¼rgermeister der Stadt Z â¦ am 01.06.1990 hÃ¤tte der KlÃ¤ger mÃ¶glicherweise der freiwilligen zusÃ¤tzlichen Altersversorgung fÃ¼r Mitarbeiter des Staatsapparates (Anlage 1 Nr. 19 zum AAÃG) beitreten kÃ¶nnen.

Die insoweit relevanten Vorschriften ergeben sich aus der "Ordnung Ã¼ber die freiwillige zusÃ¤tzliche Altersversorgung fÃ¼r Mitarbeiter des Staatsapparates" gem. dem Beschluss des Ministerrates vom 29.01.1971. Nach Â§ 1 der vorgenannten Ordnung wurde danach fÃ¼r Leiter und Mitarbeiter des Staatsapparates eine freiwillige zusÃ¤tzliche Altersversorgung eingefÃ¼hrt. Gem. Â§ 2 Abs. 1 der Ordnung konnten der Versorgung alle Mitarbeiter des Staatsapparates beitreten, die (a) ab Aufnahme der TÃ¤tigkeit im Staatsapparat bis zum Rentenalter mindestens 15 Jahre ununterbrochen im Staatsapparat tÃ¤tig sein konnten, (b) ab Aufnahme der TÃ¤tigkeit im Staatsapparat bis zum Rentenalter mindestens fÃ¼nf Jahre ununterbrochen im Staatsapparat tÃ¤tig sein konnten, wenn sie bei EinfÃ¼hrung der Versorgung bereits im Staatsapparat tÃ¤tig waren. Gem. Â§ 2 Abs. 2 der Ordnung erfolgte der Beitritt zur Versorgung durch Abgabe einer schriftlichen BeitrittserklÃ¤rung des Mitarbeiters gegenÃ¼ber dem Staatsorgan. Der Mitarbeiter erhielt vom Staatsorgan einen Nachweis Ã¼ber den Beitritt. Wie sich somit bereits aus dem eindeutigen Wortlaut der Ordnung ergibt, erfolge der Beitritt zur Versorgung durch Abgabe einer schriftlichen BeitrittserklÃ¤rung. Ohne schriftliche BeitrittserklÃ¤rung konnte daher eine Versorgungsberechtigung bereits nach den Bestimmungen der Versorgungsordnung der ehemaligen DDR nicht eintreten, sodass eine einer Versorgungsanwartschaft gleichstehende Rechtsposition ohne BeitrittserklÃ¤rung auch nicht entstanden ist, vgl. BSG, Urteil vom 30.06.1998 â B 4 RA 11/98 R -; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 21.05.2001 â L 4 RA 182/00 -). Da eine entsprechende BeitrittserklÃ¤rung durch den KlÃ¤ger nicht erfolgt ist, scheidet bereits aus diesem Grund auch die Anerkennung von Zurechnungszeiten zur zusÃ¤tzlichen Altersversorgung fÃ¼r hauptamtliche Mitarbeiter des Staatsapparates aus.

Nach alledem war die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 Abs. 1 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 SGG) liegen nicht vor.

Erstellt am: 10.09.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024